



REGIERUNG VON NIEDERBAYERN
Höhere Landesplanungsbehörde

Landesplanerische Beurteilung

**für die B 15neu,
Ost-Süd-Umfahrung Landshut**

Anhang

Zusammenfassung der Stellungnahmen

1. Regionale Planungsverbände, Landkreis Landshut, Kommunen

Der Regionale Planungsverband Landshut (RPV 13) betont zunächst, dass die B 15neu in ihrem gesamten Verlauf für die Region Landshut von herausragender Bedeutung sei. Sie stelle eine wichtige Ergänzung des Straßennetzes in Nord-Süd-Richtung dar und verbessere die Erreichbarkeit und die Anbindung an das Autobahnnetz der Region Landshut insgesamt. Neben dieser überregionalen Komponente könne die im Verfahren befindliche Ost-Süd-Umfahrung Landshut zu einer Entlastung der Stadt vom Durchgangsverkehr beitragen.

In Bezug auf den Themenkomplex „Raumstruktur und Verkehr“ hebt der RPV 13 hervor, dass der Ausbau der B 15neu als Teil des überregionalen Straßenverkehrsnetzes zur großräumigen Anbindung der Region und ihrer Teilräume im Regionalplan Landshut explizit angesprochen sei. Aus raumstruktureller Sicht würden alle drei Planfälle einen ähnlichen Beitrag zu diesem Ziel leisten. Eine Präferenz für einen Planfall sei aus raumstruktureller Sicht für die Region Landshut kaum auszumachen.

Bei dem Themenkomplex „Natur und Landschaft“ würden die Planungen zur B 15neu wertvolle Naturräume, charakteristische Landschaftsteile und Lebensräume für Tiere und Pflanzen berühren. Weite Teile davon seien im Regionalplan Landshut als „landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ und/ oder als „regionaler Grünzug“ dargestellt. Bei der Querung der Isar und der Weiterführung der Trasse bis zur Isarhangleite gebe es aus regionaler Sicht keine Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Linienführung oder der technischen Ausgestaltung. Bei der Überwindung der Isarhangleite biete jedoch eine lange Talbrücke Vorteile gegenüber einer Dammschüttung. So würde der Talraum visuell offener bleiben und eine geringere Überprägung erfahren. Außerdem würde eine offene Talbrücke auch Vorteile hinsichtlich des Erhalts des Natura-2000-Gebietes der Isarleihe mit sich bringen. Da der Erhaltung der größeren Waldkomplexe im waldarmen Raum um Landshut eine besondere Bedeutung zukomme, sollte eine zerschneidende Wirkung durch die Trassenführung der B 15neu vermieden werden. Die im Regionalplan formulierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die betroffenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete stünden dem Bau der B 15neu nicht diametral entgegen, würden aber zum Teil erheblich negativ berührt. Insbesondere die Zerschneidungseffekte und Flächenverluste in den naturschutzfachlich sensiblen Gebieten 18 und 19 seien möglichst gering zu halten. In Bezug auf die regionalen Grünzüge sei durch die geplante Verkehrsstrasse insbesondere eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion gegeben, was dem Planungsverband bei der Darstellung der Grünzüge aber bereits bewusst gewesen sei. Insgesamt würden die Planfälle 1b und 1c in größeren Abschnitten durch weniger empfindliche Landschaftsbereiche verlaufen und seien diesbezüglich günstiger zu bewerten.

Hinsichtlich des Themenkomplexes „Wohnumfeld und Erholung“ wird der Versuch, Korridore ausfindig zu machen, die möglichst weit entfernt von Siedlungen liegen, anerkannt. Dieser Versuch reicht aus Sicht des Planungsverbandes jedoch nicht aus. So müssten bei der konkreten Ausführungsplanung bei allen Planfällen noch weitere Optimierungsmaßnahmen, die eine möglichst geringe Lärmbelastung der Bevölkerung zum Ziel haben, ergriffen werden. Im Bereich Ohu sei durch entsprechende technische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Lärmwerte eingehalten und möglichst deutlich unterschritten werden. Im Bereich von Altfraunhofen erscheine die Untervariante „nord“ hinsichtlich des Lärmschutzes deutlich günstiger zu sein als die Untervariante „süd“. Im Hinblick auf die

Erholungsansprüche der Bevölkerung erscheine der Planfall 1a als derjenige mit den größten negativen Wirkungen auf die Erholungsräume im Plangebiet zu sein. Ferner seien bei der Feinplanung „konkurrierende Verkehre“ zu berücksichtigen und – wo immer möglich – zu entkoppeln. Außerdem regt der Planungsverband die Prüfung weiterer Trassen südlich des Tales der kleinen Vils (insbesondere der Trassenkorridor der bereits bestehenden Staatsstraße 2054) zu prüfen.

Abschließend wird auf den Themenkomplex „Bodenschätze“ eingegangen. In diesem Zusammenhang hebt der regionale Planungsverband Landshut hervor, dass im Bereich östlich von Kumhausen mehrere Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung des in Bayern sehr seltenen Bodenschatzes Bentonit ausgewiesen seien. Planfall 1a würde die Vorranggebiete BE 48 (Niederkam-Ost) und BE 50 (Walpersdorf) durchschneiden. Da in diesen Gebieten der Gewinnung von Bentonit Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden soll, sei eine Realisierung dieser Trasse gegenläufig zu der regionalplanerischen Zielsetzung. Die Bodenschätze in den Vorranggebieten seien zum allergrößten Teil noch nicht gewonnen. Darüber hinaus sei festzuhalten, dass der Regionalplan für diese Gebiete als Folgefunktion „Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Biotopentwicklung“ vorsieht.

Der Regionale Planungsverband Südostoberbayern teilt mit, dass er eine Ost-Süd-Umfahrung Landshuts begrüße. Da die B 15neu in ihrer Gesamtheit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Region 18 sowie zur Verbesserung des regionalen und überregionalen Netzes leisten könne, würde der Regionale Planungsverband Südostoberbayern in der aktuell laufenden Fortschreibung des Regionalplans an dem Ziel der Freihaltung der Trasse der B 15neu weiterhin fest halten.

Der Landkreis Landshut fordert eine Einhausung der Neubaustrecke im Bereich Ohu (Troglage zwischen der Bahnlinie Landshut–Plattling und der Staatsstraße 2074). Beim Planfall 1b sei zu beachten, dass eine Anbindung der Kreisstraße LA 30 direkt oder in nächster Nähe des neuen Knotenpunktes B 299 und B 15neu zu berücksichtigen sei und im weiteren Planungsverlauf eine Variantenuntersuchung vorgenommen werde. Die Isarhangleite sei mittels eines langen Tunnels zu queren und zum Schutze der Wohnbebauung sei auf Brücken zu verzichten. Bei den Planfällen 1b und 1c wird eine Durchschneidung des Tals der kleinen Vils und der Ortschaft Altfraunhofen abgelehnt. Stattdessen solle südlich von Geisenhausen eine Anbindung an die St 2054 erfolgen. Favorisiert werde eine Kombination aus den Planfällen 1a und 1b. Dabei solle die im Zuge des Planfalls 1b und 1c vorgesehene Südumgehung im Tal der kleinen Vils entfallen. Stattdessen solle die beim Planfall 1a vorgesehene Südumgehung zum Tragen kommen, allerdings mit der Maßgabe, dass die Anbindung der Umgehung an die B 15 im Bereich von Niederkam erfolgen solle. Um die Eingriffe in das Landschaftsbild zu optimieren, solle die Südumgehung so geländenah als nach den Richtlinien zulässig trassiert werden. Der Knotenpunkt B 15neu/B 15 solle so situiert werden, dass eine spätere Anbindung einer Landshuter Westtangente möglich sei. Betroffene Vorbehaltsflächen für Bentonit sollten in enger Abstimmung mit den Eigentümern zeitnah abgebaut werden. Soweit die Eigentümer zu einer vorgezogenen Ausbeutung nicht bereit seien, sei auch die Herausnahme von Vorbehaltsflächen aus dem Regionalplan anzudenken. Da durch den Weiterbau der B 15neu das Verkehrsaufkommen auf der B 299–Süd zunehmen werde, müsse bereits vor Anbindung der Umgehung an die B 299 bei Hoheneggkofen ein vierspuriger Ausbau

der B 299 zwischen Hoheneggkofen und Geisenhausen erfolgen. Der Ausbau der B 299 sei als zwingende Folgemaßnahme der Ost-Südümfahrung zu sehen und müsse daher auch Kostenbestandteil sein. Die Planung sei auf einen raschen vierspurigen Weiterbau der B 15neu auf dem Ostkorridor auszurichten. Die B 15neu sollte zur Trassenbündelung auf dem Korridor der B 299 verlaufen, erst östlich Geisenhausen in den alten Raumordnungskorridor einmünden und möglichst bald bis zur B 388 bei Velden vierspurig weiter geführt werden.

Die Gemeinde Adlkofen lehnt den Weiterbau der B 15neu grundsätzlich ab. Sollte die Planung dennoch fortgesetzt werden, werde der Planfall 1a favorisiert. Die übrigen Planfälle würden das Gemeindegebiet durchschneiden, zu erhöhten Lärmemissionen führen und die Gemeinde in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigen. Bei Fortsetzung der Planung solle dem Schutzgut Mensch höchste Priorität eingeräumt werden. Zur Querung der Isarhangleite werde aufgrund des geringen Landschaftseingriffs eine Tunnellösung gefordert. Ferner solle bei Ohu eine Einhausung geschaffen und das kleine Vilstal von der Planung nicht berührt werden.

Die Gemeinde Altfraunhofen lässt sich anwaltlich vertreten und hat bei einem Planungsbüro eine gutachterliche Stellungnahme in Auftrag gegeben. Laut dieser weisen die vorgelegten Antragsunterlagen erhebliche Defizite auf und sind nicht dazu geeignet, eine landesplanerische Beurteilung herbeizuführen. Die verkehrliche Untersuchung stelle nicht das Ergebnis einer fachgerechten Verkehrsprognose nach dem aktuellen Stand der Technik dar. Auch würde keiner der Planfälle zu einer ausreichenden Entlastung von Landshut führen. Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsabschätzung würde die gewählte Herangehensweise dem üblichen Bewertungsschema widersprechen. So hätte aufgrund der festgestellten Befunde zunächst eine FFH-Verträglichkeitsprüfung stattfinden müssen. Darüber hinaus sei die Bewertung zum Thema Artenschutz unvollständig, da nur teilweise aktuelle Daten verwendet worden seien. Auch würde den Unterlagen kein wasserrechtlicher Fachbeitrag, der die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer erfasst und sicherstellt, dass das Verschlechterungsverbot eingehalten wird, beiliegen. Dies sei nach Rechtsprechung des EuGH jedoch zwingend erforderlich. Hinsichtlich der Variantenprüfung sei die Vilstalspange mangels eines ausreichenden Fernverkehrsanteils nicht begründbar, sodass die Planfälle 1b und 1c nicht landesplanerisch abstimmbare seien. Darüber hinaus sei die Gemeinde Altfraunhofen durch die Untervariante „süd“ dieser beiden Planfälle in ihrer Planungshoheit betroffen: Der Gemeinderat habe in einer Sitzung am 07.03.2017 Aufstellungsbeschlüsse für zwei Baugebiete gefasst, die durch die genannten Planfälle erheblich beeinträchtigt würden.

Die Gemeinde Kumhausen bringt Einwendungen zu allen drei Planfällen vor: Da beim Planfall 1a eine vierspurige Fortführung über den Anschluss an die bestehenden B 15 bei Hachelstuhl nicht möglich sei, stelle dieser Planfall eine Vorfestlegung zur Zukunft der B 15neu dar. Hinsichtlich der Immissionen sei darauf hinzuwirken, dass für die Bewohner der direkt an der B 15 befindlichen Ortsteile eine Verbesserung anstelle einer zusätzlichen Belastung erreicht werde. Ferner verlaufe der gesamte Planfall 1a durch die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete 18 und 19 und durchschneide als einziger zusätzlich das Vorbehaltsgebiet 20. Hier würden sich Zerschneidungseffekte mit Flächenverlusten von naturschutzfachlich höchst sensiblen Bereichen in einem

nicht mehr hinnehmbaren Maße kumulieren. Darüber hinaus durchschneide Planfall 1a als einziger auch erhebliche Flächen des regionalen Grünzugs 4. Die Trassenführung laufe außerdem dem regionalplanerischen Ziel zur Erhaltung des Waldes entgegen. Die stark bewegte Landschaft im Bereich der geplanten Anbindung am Knotenpunkt K3 sei nicht geeignet, eine autobahnähnliche Straße aufzunehmen und bedeute starke Eingriffe in die Landschaft. Im Übrigen sei der Planfall 1a nicht realisierbar, da er zwei Vorranggebiete für Bentonit durchschneide. Selbst ein vorgezogener Abbau des Rohstoffs könne über die dargestellten Vorranggebiete nicht hinweghelfen, da der Regionalplan 13 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Biotopentwicklung als Folgefunktionen vorsähe.

Bei Planfall 1b seien, aufgrund der Reduktion von vier auf zwei Fahrsteifen ab dem Knotenpunkt K3 in Richtung Landshut, deutliche Rückstauungen zu erwarten. Aus diesem Grund sei eine Ertüchtigung der B 299 im Bereich Geisenhausen ohne einen entsprechenden Ausbau derselben bis zur A 92 wenig sinnvoll. Ferner wird kritisiert, dass bei der geplanten Ausbildung des Knotenpunktes K3 derzeit keine Anbindung an die LA 30 vorgesehen ist. Damit würde es zu einer deutlich schlechteren verkehrlichen Anbindung von Hoheneggkofen und erhöhten Immissionen in mehreren Teilorten kommen. Ein direkter oder ortsnaher Anschluss der LA 30 am Knotenpunkt K3 sei deshalb zwingend herzustellen. Des Weiteren befänden sich entlang der B 299 einige Weiler und Einzelgehöfte, die ausschließlich über diese erschlossen würden. Da ein Anschluss dieser Orte an eine vierspurige Straße nicht möglich sei, würden zusätzliche Parallelstraßen notwendig. Eine Flächensparnis sei so nicht möglich. Vielmehr führe der, im Gemeindegebiet Kumhausen überwiegend durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet verlaufende, Streckenabschnitt zu Zerschneidungseffekten und entsprechenden Flächenverlusten von naturschutzfachlich höchst sensiblen Bereichen. Die stark bewegte Landschaft im Bereich des geplanten Knotenpunktes K3 auf einem Höhenrücken sei nicht geeignet, eine autobahnähnliche Straße aufzunehmen und bedeute starke Eingriffe in die Landschaft.

Der Planfall 1c sei im Gemeindegebiet Kumhausen mit einem größeren Abstand zum Ortsteil Oberfimbach zu planen, um eine noch größere Beeinträchtigung der Bewohner zu vermeiden.

Die Gemeinde Vilsheim fordert die Troglage der Neubaustrecke im Bereich Ohu mit einem Deckel zu versehen und die Isarhangleite mit einem langen Tunnel zu queren. Im weiteren Verlauf sei bei Planfall 1b eine Anbindung der Kreisstraße LA 30 direkt oder in nächster Nähe des neuen Knotenpunktes von B 299 und B 15neu zu berücksichtigen. Außerdem wird bei den Planfällen 1b und 1c eine Durchschneidung des Tals der kleinen Vils sowie der Ortschaft Altfraunhofen abgelehnt. Stattdessen solle südlich von Geisenhausen eine Anbindung an die St 2054 erfolgen.

Die Gemeinde favorisiert eine Kombination der Planfälle 1a und 1b. Dabei solle die im Zuge der Planfälle 1b und 1c vorgesehene Südumgehung im Tal der kleinen Vils entfallen. Stattdessen solle die beim Planfall 1a vorgesehene Südumgehung zum Tragen kommen. Die Anbindung der B 15neu an die bestehende B 15 solle weiter nördlich im Bereich Niederkam erfolgen. Die Südumgehung solle so geländenah wie möglich trassiert werden und der Knotenpunkt B 15neu/B 15 solle so situiert werden, dass die spätere Anbindung einer Westtangente möglich wäre. Betroffene Vorranggebiete für Bentonit sollten in enger Abstimmung mit den Eigentümern zeitnah abgebaut oder ggf. als solche teilweise aus dem Regionalplan herausgenommen werden.

Bereits vor Anbindung der Umgehung an die B 299 müsse ein vierspuriger Ausbau dieser Straße zwischen Hoheneggkofen und Geisenhausen erfolgen. Die Planung sei auf einen raschen vierspurigen Weiterbau der B15neu im sogenannten Ostkorridor auszurichten. Hierbei solle die B15neu zur Trassenbündelung zunächst auf dem Korridor der B 299 verlaufen und erst östlich von Geisenhausen in den alten Raumordnungskorridor einmünden. Ein Weiterbau auf dem Westkorridor entlang der B 15 sei aufgrund der vielen querenden Straßen und der allgegenwärtigen Streubebauung keine zufriedenstellende Lösung.

Der Markt Essenbach betont, dass alle drei Planfälle an zwei, in Gemeindebesitz befindliche, ökologisch wertvolle Ausgleichsflächen grenzen oder diese durchschneiden würden. Außerdem würden alle Planfälle das Gewerbegebiet Ohu durchschneiden. Diesen gemeindlichen Belangen könne nicht entgegengehalten werden, dass die Trassenführung seit 1977 bekannt gewesen sei, da es sich bei dem damaligen Raumordnungsverfahren um keinen Verwaltungsakt gehandelt habe. Die Wirkung einer Präklusion könne deshalb nicht eintreten.

In Bezug auf den Lärm- und Immissionsschutz seien die bestehenden Lücken zwischen den bereits vorhandenen Lärmschutzwällen an der A 92 im Bereich Ohu/Ahrain bis mindestens zur Ausfahrt LA-Essenbach zu schließen und die Höhe der bestehenden Schutzmaßnahmen den gesteigerten Verkehrszahlen anzupassen. Außerdem fordert der Markt Essenbach im Bereich Ohu eine Einhausung der B 15neu mit Deckel sowie eine Querung der Isarhangleite mittels einer komplett eingehausten, langen Talbrücke (Variante B). Der Markt Essenbach befürchtet, dass durch die geplanten Baumaßnahmen erheblich negative Veränderungen in Bezug auf den Grundwasserstand in den angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen entstehen. Ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren sei vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Auftretende Schäden seien zu beseitigen bzw. über Entschädigungen auszugleichen. Zerstörte Drainagesysteme seien wieder funktionsfähig herzustellen.

Seitens des Marktes Geisenhausen besteht ausschließlich Einverständnis mit dem Planfall 1a mit vollständigem Ausbau bis zur B 15 bei Hachelstuhl. Die Planfälle 1b und 1c mit den jeweiligen Untervarianten werden vom Markt Geisenhausen ausdrücklich abgelehnt. Sie würden die kommunale Planungshoheit, die Siedlungsentwicklung sowie die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten des Marktes erheblich einschränken. Konkret wird hierbei auf die Absichten zur Entwicklung eines neuen Sportgeländes, des Gewerbegebietes „Kreuzfeld“ sowie weiterer Flächen nördlich der B 299 verwiesen. Ferner hätten die Planfälle 1b und 1c negative Auswirkungen auf den Straßenverkehr im Gemeindegebiet (erhöhtes Verkehrsaufkommen, erhöhte Lärmbelastungen).

Die Marktgemeinde hat außerdem grundsätzliche Bedenken gegen die angewandte Bewertungsmatrix bei einzelnen Umweltauswirkungen sowie der Betroffenheit von Vorranggebieten für den Bentonitabbau. In Bezug auf letztere wird für Planfall 1a ein vorgezogener Abbau angeregt. Für die Planfälle 1b und 1c sei noch zu klären, ob und inwieweit Bentonit-Abbauflächen, trotz nicht ausgewiesener Vorrang- oder Vorbehaltsflächen, betroffen sein könnten. Ferner wird für Planfall 1a eine Verknüpfung der B 15neu mit der B 15 zwischen Niederkam und Grammelkam, bereits 2 km nördlich des bislang vorgesehenen Knotenpunktes, angeregt.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Menschen-Erholen“ wird die Methodik zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Erholungsflächen kritisiert. Die gewonnenen Ergebnisse könnten nicht ohne weiteres begründet werden und würden keine ausreichende Differenzierung aufweisen. Zudem liege keine ausgewogene Berücksichtigung aller Erholungsbereiche vor (z.B. Tal der kleinen Vils).

In Bezug auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt“ würden die negativen Auswirkungen der Planfälle 1b und 1c missachtet. Zwar seien diese deutlich waldschonender als Planfall 1a, zugleich würden sie jedoch im Bereich der Offenlandflächen verschiedene Tierarten (z.B. Feldlerche, Mopsfledermaus) erheblich beeinträchtigen. Ferner bestünden bei den erhobenen Daten erhebliche Defizite, die einen ausgewogenen Vergleich nicht zulassen würden.

Bei dem Schutzgut „Landschaft“ werden die Ergebnisse in der Bewertungsmatrix kritisiert: Die Auswirkungen des Planfalls 1a seien als vergleichbar mit denjenigen der Planfälle 1b und 1c zu bewerten.

Ferner wird die Bewertung zum Schutzgut „Kulturgüter“ zurückgewiesen, da der Verlust von Flächen mit bekannten und bestätigten Bodendenkmälern bzw. entsprechenden Verdachtsflächen nicht angemessen bilanziert worden sei.

Die weitere Planung für den vierspurigen Weiterbau der B 15neu solle ergebnisoffen sowohl den Ostkorridor, wie auch den Westkorridor prüfen und vergleichen. Sofern als Ergebnis dieser Prüfung ein Weiterbau auf dem Ostkorridor empfohlen würde, fordere der Markt Geisenhausen, die B 15neu zur Trassenbündelung auf dem bis zur B 388 vierspurig auszubauenden Korridor der B 299 verlaufen zu lassen.

Abschließend wird angeregt, den frühzeitig verworfenen Planfall 3 (Westtangente Landshut) im Raumordnungsverfahren noch einmal zu prüfen.

Die Stadt Landshut präferiert bis zum Anschluss an die B 299 bei Berggrub den Planfall 1b. Ab dort wird eine möglichst stadtnahe Ost-Süd-Umfahrung der Stadt gefordert. Diese könne durch eine zweispurige Verbindung zwischen B 299 und B 15 auf Basis des Planfalls 1a mit möglichst geländenahe Trassierung und früherer nördlicher Anbindung an die B 15 erfolgen. In Ergänzung dazu wird ein vierspuriger Ausbau der B 299 von Berggrub bis Geisenhausen gefordert.

In Bezug auf die Isarhangleite sei die bisher geplante Ausführung der B 15neu mit einem 2,1 km langen Tunnel in die Variantendiskussion einzubeziehen und zu präferieren. Zur Minimierung des Eingriffs in das FFH-Gebiet sei eine kleinflächige Abgrenzung und Sicherung der Baugrube mit Tunnelschlag zu wählen. Außerdem seien Luftschadstoffberechnungen unter Beachtung der topografischen Gegebenheiten durchzuführen und in die Abwägung einzustellen. Da die B 15neu auch einen erheblichen Eingriff in den Auwald darstelle, solle bei der weiteren Ausgleichsmaßnahmenplanung das 10-Punkte-Programm des Wasserwirtschaftsamtes Landshut für die Isar berücksichtigt werden. Aus Artenschutzgründen würden zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen gefordert. Dem Schutzanspruch der Beschäftigten der Kläranlage Landshut solle durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen werden. Für die ehemalige Schießanlage Dirnau werden die Hinweise gegeben, dass aktuell eine abschließende Gefährdungsabschätzung für das Grundwasser veranlasst worden sei und dass die Schießwälle schwermetallbelastet seien. Außerdem wird auf das bestehende Trinkwasserschutzgebiet Wolfsteinerau hingewiesen. Beeinträchtigungen müssten vermieden werden. Im Übrigen tangiere der Trassenverlauf einen historischen Graben im Isartal, welcher mit Bodenmaterial mit beigemengtem Bauschutt verfüllt worden sei.

Gemäß einer Untersuchung des Wasserwirtschaftsamtes Landshut sei die Auffüllung bodenschutzrechtlich irrelevant. Werde zur Querung der Isarhangleite der Variante B der Vorzug gegeben, sollte die vorgesehene Talbrücke wegen des hohen Dammes verlängert und für die Geländeänderungen im Bereich von Eisgrub Lösungsalternativen entwickelt werden.

Bei der Gestaltung des Knotenpunktes zwischen B 15neu und B 299 solle darauf geachtet werden, dass ein durchgehender Streckenverlauf zwischen den entsprechenden Straßen geschaffen werde. Des Weiteren wird ein nördlicherer Anschluss der B 15neu an die B 15 (z.B. bei Grammelkam) vorgeschlagen.

Um punktuelle Mehrbelastungen im Zuge der einzelnen Abschnitte zeitlich zu begrenzen, sei insgesamt eine zügige Durchführung der Gesamtmaßnahme zu gewährleisten. Ferner sollten in den nachfolgenden Planungsschritten die Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen bzw. die Feinstaubemissionen berechnet und eventuell erforderliche Abhilfemaßnahmen entwickelt werden. Eingriffe in die verschiedenen Waldflächen sollten durch eine andere Trassierung vermieden oder minimiert werden. Des Weiteren unterstützt die Stadt Landshut die Forderung des Marktes Essenbach nach einer Einhausung der B 15neu auf Höhe der Ortschaft Ohu.

Die Gemeinde Wurmsham teilt mit, dass sie im Falle eines vierspurigen Ausbaus der B 299 bis Geisenhausen sowie der B 388 bis Velden massiv von der Weiterführung der B 15neu betroffen sein könnte. Es wird deshalb auf zwei Gemeinderatsbeschlüsse aus den Jahre 2010 und 2014 verwiesen, aus denen die ablehnende Haltung der Gemeinde zur B 15neu hervor gehe. Als Gründe hierfür werden neben der drohenden Landschaftszerstörung und den bestehenden Widerständen in der Bevölkerung auch die Nähe zu Quellgebieten verschiedener Gewässer sowie eine bereits ausreichend vorhandene Verkehrserschließung angeführt. Hingegen wird ein Ausbau der bestehenden B 15 mit den notwendigen ortsnahe Umgebungen befürwortet.

Die Stadt Vilsbiburg fordert einen dreispurigen Ausbau der B 299. Diese habe schon jetzt ein übermäßiges Verkehrsaufkommen zu bewältigen, welches sich durch den Weiterbau der B 15neu noch verstärken werde. Zur Entlastung der Bürger, aber auch zum Nutzen der örtlichen Wirtschaft sei deshalb eine Ertüchtigung der B 299 noch vor dem Weiterbau der B 15neu dringend notwendig.

2. Fachliche Belange

2.1 Fachliche Belange des Natur- und Umweltschutzes

Das Bayerische Landesamt für Umwelt weist darauf hin, dass die Fragen hinsichtlich des Verkehrslärmschutzes sowie der Luftgüte im folgenden Planfeststellungsverfahren abschließend zu klären seien. Der Planfall 1a werde aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt, da dieser zwei Vorranggebiete für den Abbau von Bentonit sowie einen bestehenden Bentonit-Tagebau durchschneidet. Ferner seien Daten zu Georisiken aus dem näheren und weiteren Bereich des Planungsgebietes nur gering vorhanden. Generell könne lokal mit Rutsch- und Kriechhängen gerechnet werden. Außerdem sei im Bereich der Isarleiten mit Steinschlag zu rechnen. In Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz wird angeregt, die Betroffenheit von Flächen mit günstigen landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen sowie von Flächen mit hohem

Erosionsrisiko ebenfalls in den Planungsunterlagen darzustellen. Außerdem wird empfohlen, spezifische Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung von lediglich temporär in Anspruch genommenen Flächen vor möglichen, baubedingten Beeinträchtigungen aufzunehmen. Abschließend solle in den „Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Boden“ ein, auf die sach- und umweltgerechte Entsorgung von Bodenüberschussmassen ausgerichtetes Bodenmanagementkonzept für die weitere Planung empfohlen werden.

Das Landratsamt Landshut nimmt aus *naturschutzfachlicher* Sicht Stellung zum Projekt. Demnach würden alle drei Planfälle einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Aufgrund der Streckenführung im bewegten, tertiären Hügelland komme es zu massiven Einschnitten und Überhöhungen in der Landschaft. Durch die notwendigen Erdmassenbewegungen würden die Zerschneidungseffekte in der freien Landschaft noch deutlicher erkennbar sein. Bei der Trassenwahl sei es deshalb äußerst wichtig, sich auch mit dem weiteren Verlauf der B 15neu bis zur A 8 bei Rosenheim auseinanderzusetzen. Dabei unnötige oder nicht zielführende Ausbaumaßnahmen, die einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft und artenschutzrechtliche Konflikte nach sich ziehen, seien zu vermeiden. Die einzelnen Schutzgüter des Naturhaushalts sind nach Darstellung der unteren Naturschutzbehörde im Vergleich der Planfälle unterschiedlich betroffen. So sei zunächst bei „Menschlicher Gesundheit – Erholen“ die Feierabend- und Naherholungsnutzung näher zu betrachten. Auch wenn der Regionale Grünzug 10 „Vilstäler“ von den Planfällen 1b und 1c nur randlich tangiert werde, entfalte der Bau der B 15neu eine erhebliche Beeinträchtigung auf das bislang unverlärmt und weit einsehbare Tal der kleinen Vils. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei deshalb von einer sehr hohen Auswirkung durch Überbauung auszugehen, sodass sich auch die Ergebnisse der UVS ändern würden. Bei den Planfällen 1b und 1c würde es zu einem Anstieg der Bereiche mit sehr hoher Auswirkung kommen. Damit würde sich beim unmittelbaren Vergleich der Planfälle keine zu favorisierende Variante herauskristallisieren. Keiner der drei Planfälle sei mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Landshut bezüglich der Erholungsfunktion auf ganzer Strecke vereinbar. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume, Biotopverbund“ lasse sich bei allen Planfällen nur bei wenigen der relevanten Arten von vorneherein ausschließen, dass artenschutzrechtlich relevante bis erhebliche Beeinträchtigungen, die teilweise aufwändige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach sich ziehen werden, entstehen würden. Bei jedem Planfall seien Lebensräume und Biotopachsen mit hoher und sehr hoher Bedeutung betroffen. Der Planfall 1a sei aufgrund der Zerschneidung sehr großflächiger Waldgebiete mit wichtiger Funktion als Biotopverbund (u.a. Vorkommen der Haselmaus und Fledermausarten) als ungünstig einzustufen. Die Planfälle 1b und 1c würden zwar ebenfalls Waldgebiete durchschneiden, allerdings nicht im gleichem Umfang. Dafür seien wichtige Offenlandlebensräume betroffen, die jedoch mit geringerem Aufwand als Waldlebensräume kompensiert werden könnten. Eine eindeutige Trassenwahl sei auch bei dem Schutzgut Arten und Lebensräume aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich. Der Einhaltung der Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete komme eine hohe Bedeutung zu. Eine weitere Verschlechterung der Lebensräume der betroffenen Arten könne aus naturschutzfachlicher Sicht durch die neue dauerhafte Verkehrsbelastung auf einem parallelen Verlauf zur kleinen Vils nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sei im Rahmen der

Planfeststellung durchzuführen. Bei den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ sowie „Klima und Luft“ hebe sich bei der Variantendiskussion aus naturschutzfachlicher Sicht kein Planfall maßgeblich hervor. Aufgrund der Trassenlänge werde Planfall 1a am günstigsten gesehen. In Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ würden alle drei Planfälle einen erheblichen Eingriff darstellen. So würden durch den zwei- bis vierspurigen Bau der B 15neu kaum verbaute Wälder und offene Kulturlandschaften des tertiären Hügellandes zerschnitten und durch teilweise tiefe Einschnitte und Aufschüttungen überprägt. Die formulierten Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung könnten nicht eingehalten werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei von einer sehr hohen negativen Auswirkung auf die Regionalen Grünzüge durch Überbauung des Isartals mit Hangleite, der Durchschneidung des strukturreichen Salzdorfer Tals mit zusammenhängenden Waldgebieten und der Parallelführung zum weit einsehbaren Tal der kleinen Vils auszugehen. Vergleiche man die Varianten untereinander, scheine Planfall 1a sowie der südliche Trassenabschnitt der Planfälle 1b und 1c entlang des Vilstals am ungünstigsten zu sein. Aus Sicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege lasse sich keine eindeutige Vorzugsvariante bestimmen. Es gebe aber auch keinen Planfall, der diesbezüglich wesentlich schlechter abschneide als die übrigen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. betont, dass die vorgesehene Linienführung der drei Planfälle eine neue und massive Zäsur der kleinteiligen, naturnahen Struktur des südlichen Landkreisgebietes bedeuten würde. Insbesondere würden die ökologisch hoch sensiblen Talräume der Isar und der kleinen Vils durchschnitten. Dies würde zu einer nicht reversiblen nachhaltigen Störung der dort vorhandenen Lebensraumbeziehungen und des Landschaftsbildes führen. Durch den Bau der Straße würden weit über den unmittelbaren Eingriffsraum hinaus schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt, in das Landschaftsbild und in den Freizeit- und Erholungswert verursacht. Darüber hinaus seien mit dem Vorhaben ein massiver Flächenverbrauch und die Zerstörung wertvollster, überwiegend landwirtschaftlich genutzter Böden verbunden. Aus diesen Gründen würden alle vorliegenden Planfälle entschieden abgelehnt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter würden bei den Planfällen zwar in unterschiedlichem Ausmaß auftreten, seien aber insgesamt bei jeder Planfall so gravierend, dass die geplante Maßnahme nicht vertretbar sei. Die Stellungnahme führt außerdem verschiedene Belange auf, die aus Sicht des Bund Naturschutz in Bayern e.V. bisher nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Hierzu zähle die Einbindung der B 15neu in das Fernstraßennetz und die Verkehrsbedeutung, die Prognose des zukünftigen Verkehrs, der Bau einer alternativen „Osttangente“, das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Erstellung des Bundesverkehrswegeplanes sowie die vom Bundesverkehrswegeplan festgestellte Umweltbetroffenheit und die Unvereinbarkeit mit den Zielen des Regionalplans Landshut. Des Weiteren stünden dem Vorhaben verschiedene natur- und umweltschutzfachliche Belange entgegen. Hierzu würden die von der Planung betroffenen Schutzgebiete (v.a. FFH-Gebiete), die Betroffenheit von Menschen und geschützten Tierarten (u.a. eine Fledermauspopulation im Bereich Altfraunhofen) im Tal der kleinen Vils, der Artenschutz, die Waldflächen und der Naturhaushalt zählen. Des Weiteren seien auch verschiedene Naturschutzprojekte, das Landschaftsbild, der Flächenverbrauch, das Schutzgut Klima/Luft und der mangelnde Lärmschutz zu berücksichtigen.

Die Ortsgruppe Essenbach des Bund Naturschutz in Bayern e.V. lehnt alle drei Planfälle ab. Dies wird damit begründet, dass die Bürger der Gemeinde Essenbach bei einem Weiterbau der B 15neu massiv von Lärm und Abgasen betroffen wären. Ferner stünden die prognostizierten Kosten in keinem Verhältnis zur wirklichen Entlastung für den Raum Landshut. Der wichtigste Punkt der Ortsgruppe gegen die geplante Trassenführung sei jedoch die Zerstörung von Laichgewässern, welche die BN Ortsgruppe vor 25 Jahren angelegt habe und seither betreue und ständig ausbaue. In den Laichgewässern kämen zahlreiche geschützt Amphibien-Arten vor. Deren Ausbreitung Richtung Osten würde durch den Bau der Straße unterbunden. Aus diesem Grund sollten die Planfälle 1a, 1b und 1c nicht weiterverfolgt werden. Vielmehr solle die von der BN Kreisgruppe Landshut empfohlene Trasse in die Planung aufgenommen werden.

Die Kreisgruppe Landshut des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. betont die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Natur, Landschaft, Arten und Klima. Dabei werden sowohl der unmittelbare Flächenverbrauch im Zuge der Trassenverwirklichung als auch der mittelbare Flächenverbrauch durch mögliche zukünftige Ansiedlungen von Industrie und Gewerbe kritisiert. Durch die Zunahme des Straßenverkehrs sowie die gesteigerte Attraktivität desselben gegenüber umweltfreundlichen Verkehrssystemen komme es zu erhöhten CO₂-Emissionen. Lebensräume von wandernden Tierarten würden zerschnitten und Populationen isoliert. Zugleich würden FFH-Gebiete durch Zerschneidung und Emissionsbelastungen beeinträchtigt. Es ergebe sich nicht nur eine unmittelbare, sondern auch eine mittelbare Zerstörung von Lebensräumen geschützter bzw. gefährdeter Arten. Ferner komme es zu einer signifikant erhöhten Tötungswahrscheinlichkeit für geschützte bzw. gefährdete Tierarten durch den Straßenverkehr (insbesondere bei Fledermäusen, Amphibien und Vögeln). Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion würden im gesamten Bereich südlich und östlich der Stadt Landshut schwerwiegend beeinträchtigt. Insgesamt stelle das Vorhaben einen schwerwiegenden und in vielen Belangen nicht ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft dar. Damit stehe es in eklatantem Widerspruch zu den nationalen bzw. internationalen Zielen bzw. Verpflichtungen hinsichtlich einer nachhaltigen Entwicklung, des Klimaschutzes und des Erhalts der biologischen Vielfalt. Seitens des LBV wird daher ein Weiterbau der B 15neu über die A 92 hinaus abgelehnt.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. weist darauf hin, dass das Schutzgut Wasser durch eine Anzahl von Gewässerquerungen und Parallelführungen zu Gewässern betroffen sei. Ferner solle überprüft werden, ob die Aussagen in der artenschutzrechtlichen Abschätzung zu verschiedenen Fisch- und Muschelbeständen tatsächlich nach den aktuellen Erkenntnissen der fischfaunistischen Untersuchung im Rahmen des EU-Life-Projektes „Lebendige Isar“ zutrefe. Insgesamt sei bau- und betriebsbedingt zu beachten, dass die ökologische Gewässergüte insbesondere durch die Einleitung von Fahrbahnwasser im Gewässer nicht beeinträchtigt werde. Die Inanspruchnahme kleinerer Stillgewässer sei gleichwertig auszugleichen. Sofern direkte Eingriffe in die Gewässer notwendig sind, seien rechtzeitig vor Baubeginn die Fischereiberechtigten zu benachrichtigen.

2.2 Fachliche Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und der Jagd

Dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut erscheint aus agrarstruktureller Sicht Planfall 1a, gefolgt von Planfall 1c-süd, am vorteilhaftesten. Die unterschiedlichen Planfälle könnten jedoch erst dann abschließend beurteilt werden, wenn ein Variantenvergleich bezüglich des tatsächlichen Flächenverbrauchs für die Maßnahmen und für den dauerhaften naturschutzfachlichen, artenschutzrechtlichen und waldrechtlichen Ausgleich gesichert vorliegt. Ferner werden aus landwirtschaftlicher Sicht Hinweise zur Flächenschonung, zum Schutzgut Boden, zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Bauausführung gegeben. Dabei wird unter anderem auf eine Hofstelle im Bereich Frauenberg verwiesen, der durch die Baumaßnahmen die Durchschneidung drohe. Außerdem dürften die vorhandenen Gebäude durch die Tunnelbaumaßnahmen nicht geschädigt werden. Bedauert werde, dass bei der Isarhangleitenquerung die aus landwirtschaftlicher Sicht günstigste Variante (der lange und tiefliegende Tunnel) nicht mehr weiterverfolgt wird. Unter den verbleibenden Varianten werde jene mit einer langen Talbrücke bevorzugt, da hier der Flächenverbrauch geringer sei. Des Weiteren berge ein Damm die Gefahr einer klimatischen Kälteseebildung.

Hinsichtlich der forstfachlichen Belange kritisiert das AELF, das die Variante C zur Querung der Isarhangleite (langer und tiefliegender Tunnel) ohne Beteiligung der hinsichtlich eines entscheidungsrelevanten Kriteriums zuständigen Behörde (Untere Forstbehörde) erfolgt sei. Die für den Vergleich verwendete Methode sei zur Bewertung von dynamischen Waldlebensräumen nicht geeignet. Im Ergebnis führe dies zu einer völligen Umkehrung der Einstufung der Ergebnisse. Es wird angeregt, die im Vorfeld ausgeschlossene Variante C erneut näher zu betrachten. Beim Vergleich der verschiedenen Trassen sei Planfall 1a aus forstfachlicher Sicht abzulehnen, da dieser zu maximalen Waldflächenverlusten führe. Insbesondere die Querung des Kumhauser Forstes wirke sich negativ aus. Da mit dessen Zerschneidung auch die ihm zugewiesenen Funktion als Erholungswald beeinträchtigt würde, stünde entsprechend den Maßgaben des Bayerischen Waldgesetzes die Erteilung einer Rodungserlaubnis zur Disposition. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der geplanten Strecke durch den Kumhauser Forst eines der bedeutendsten Vorkommen der Gelbbauchunke im Landkreis Landshut befände. Die beiden Planfälle 1b und 1c würden sich hinsichtlich der Gesamtinanspruchnahme von Wald kaum unterscheiden. Für beide Trassen bestünden keine waldrechtlichen Versagensgründe und die notwendigen Eingriffe seien ausgleichbar. Da im Bereich der B 299 keine neue Trasse eröffnet wird, werde aus waldrechtlicher Sicht jedoch der Planfall 1b am positivsten bewertet. Bei den Untervarianten „nord“ und „süd“ der Planfälle 1b und 1c erscheine die jeweilige Untervariante „nord“ hinsichtlich ihrer Auswirkungen und des diesbezüglich notwendigen Ausgleichs als problembehaftet und verhältnismäßig schwer ausgleichbar.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern betont, dass die Planfälle 1b und 1c im Tal der kleinen Vils verlaufen. Damit würden Sie indirekt auf das dortige FFH-Gebiet mit den FFH-Arten Bitterling und Bachmuschel einwirken. Ferner werde auch die Fischerei als Sach- bzw. Kulturgut wegen der räumlichen und akustischen Beanspruchung des Tales beeinträchtigt. Aus diesen Gründen werde aus öffentlich-fischereilicher Sicht der Planfall 1a favorisiert.

Der Bayerische Bauernverband betont, dass durch den Bau der B 15neu die Flur durchschnitten und mit Dammschüttungen sowie Eintiefungen versehen würde. Einzelhoflagen sowie Dörfer beidseitig der Trasse würden abgeschnitten und die Infrastruktur bzw. das bestehende Wegenetz nachhaltig beeinflusst. Land- und forstwirtschaftliche Belange seien somit umfassend betroffen, im Rahmen der Planung zu berücksichtigen und ggf. zu entschädigen. Ferner wird festgestellt, dass die geplante Maßnahme aufgrund ihres Flächenverbrauchs negative Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit sich bringe: So würde guter landwirtschaftlicher Boden unwiederbringlich vernichtet, ohne dass nennenswerte Ersatzflächen zur Verfügung stünden. Dies führe zu einem sehr angespannten Grundstücksmarkt (Kauf und Pacht) und könne für einige Betriebe gar existenzgefährdend werden. Deshalb solle sich der Vorhabenträger schon im Vorfeld um den Erwerb von Tauschflächen bemühen. Auch sei bei der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen auf eine möglichst flächensparende Umsetzung zu achten. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Absprache mit der Arbeitsgruppe Landwirtschaft von der Regierung von Niederbayern im Vorfeld abzusprechen und zu planen. Ausgleichsmaßnahmen bei denen ein Humusabtrag zur Anlage von mageren Standorten vorgesehen ist seien abzulehnen. Alternative Ausgleichsflächenmodelle seien zu prüfen. Ferner sei eine flächendeckende Bejagung von ökologischen Ausgleichsflächen zu fordern. Des Weiteren sei dafür Sorge zu tragen, dass in angemessener Art und Umfang ein Ersatzwegenetz für die betroffenen Landwirte geschaffen wird. Während der Baumaßnahme seien jederzeit Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zu den zu bewirtschaftenden Grundstücken zu schaffen. Neu zu errichtende Entwässerungsdurchlässe seien in angemessener Dimension einzubauen und eventuell beschädigte Drainagen ordnungsgemäß wiederherzustellen. Bei der dauerhaften und zeitweisen Abholzung von Waldbeständen sei darauf zu achten, dass Nachbarbestände durch angrenzende Kahlschläge nicht negativ beeinträchtigt werden. Um eine rechtlich gesicherte und objektive Grundlage bei allen anstehenden Fragen zu gewährleisten, seien Beweissicherungsmaßnahmen notwendig. Der Bayerische Bauernverband weist außerdem darauf hin, dass Wildschutzzäune sowie Wildquerungshilfen zur Gewährleistung eines sicheren Straßenverkehrs errichtet werden sollten. Ferner seien ausreichende Schutzmaßnahmen notwendig, um die negativen Einflüsse des Verkehrslärms auf Mensch und Tier zu minimieren. Abschließend werden noch verschiedene Hinweise zur Baudurchführung gegeben. Im Übrigen wird gefordert, die Umsetzung einer Einhausung der B 15neu bei Ohu zu prüfen und die Isarhangleite mittels eines Tunnels zu queren.

Der Ortsverband Geisenhausen des Bayerischen Bauernverbandes kritisiert die Planfälle 1b und 1c mit Ihrem Verlauf durch das Tal der kleinen Vils. Sie würde nicht nur den höchsten Landverbrauch bedeuten, sondern auch zwei abgeschlossene Flurbereinigungsverfahren durchschneiden und einen Grünzug in seiner gesamten Länge beeinträchtigen. Ferner würden derzeit alle Acker- und Wiesenflächen über die Gemeindeverbindungsstraße erschlossen und sich in Rechtecken nach Norden erstrecken. Durch die Planungen werde dieses Gebiet auf acht Kilometern Länge zerstückelt. Da eine direkte Anbindung der Ortschaften und Flächen damit nicht mehr gewährleistet sei, würde es zu zahlreichen Um- und Mehrwegen kommen. Dies wäre wirtschaftlich untragbar. Außerdem wären bei Planfall 1b höherwertiges begünstigtes Agrarland und die meisten Hofanschlußflächen bis 500 Meter betroffen. Hieraus würde

für viele Betriebe die höchste Existenzgefährdung resultieren. Ferner wird darauf hingewiesen, dass alle Zuflüsse zur kleinen Vils durch die Trasse durchtrennt würden und deshalb verrohrt werden müssten.

Der Bayerische Waldbesitzerverband e.V. hebt hervor, dass der Eingriff in Waldbestände so gering wie möglich zu erfolgen habe. In diesem Zusammenhang werde der Planfall 1a besonders kritisch gesehen, da von diesem bislang völlig unberührte Waldgebiete mit zum Teil wichtigen Freizeit- und Erholungsfunktionen betroffen seien. Die in diesem Bauabschnitt vergleichsweise schwierige Topografie mache überdurchschnittlich starke Eingriffe in das Waldgebiet erforderlich. Dessen Belastung werde dadurch zusätzlich erhöht. Aus diesen Gründen sei der Planfall 1a strikt abzulehnen. Unter den dann verbleibenden Varianten sei Planfall 1b vorzuziehen, da hier die Eingriffe in den Wald deutlich geringer ausfallen würden.

Die Jagdgenossenschaft Adlkofen teilt mit, dass bei allen drei Planfällen das Gebiet der Jagdgenossenschaft durchtrennt und mindestens ein Jagdrevier zerschnitten würde. Damit verliere das aktuelle Jagdkataster an Gültigkeit. Es werde erwartet, dass bei dem beabsichtigten Eingriff sowohl bei der Planung als auch in der Bauphase die Belange der Jagd sowie der Wildtiere berücksichtigt und geschützt werden. Mit dem Beginn der möglichen Baumaßnahme durch das Gebiet der Jagdgenossenschaft werde der Anspruch erhoben, dass die Finanzierung zur Erstellung eines neuen Jagdkatasters von der Regierung übernommen wird. Ferner werde dahingehend behördliche Unterstützung und Zusage erwartet, dass die Bildung eines kompakten Jagdbogens aus dem abgetrennten Teil der Jagdgenossenschaftsfläche mit angrenzender Staatsfläche wieder auf eine annehmbare Form und Größe möglich gemacht wird.

Die Jagdgenossenschaft Ohu spricht sich gegen die Weiterführung der B 15neu aus. Aufgrund der Durchschneidung der Flur im Bereich Ohu sei kein Wildwechsel mehr möglich. Der Lebensraum für das Niederwild werde stark reduziert bzw. sei im nördlichen Bereich nicht mehr vorhanden.

Die Jagdgenossenschaft Wolfenstein teilt mit, dass die geplante Trasse durch ihr Jagdrevier verlaufe. Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft würden seit Generationen die Wälder und Fluren bewirtschaften und hätten somit dazu beigetragen, dass es überhaupt schützenswerte Strukturen gäbe. Zum großen Teil seien sie auch als Anwohner der geplanten Trasse betroffen. Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass die Begründung für die Wahl der Trasse aufgrund der wirren Argumentation nicht nachvollziehbar sei: So würden manche Indizien auf eine überregionale Verkehrsverbindung nach Rosenheim hindeuten, andere Indizien jedoch auf eine Ortsumfahrung von Landshut. Beides passe nicht zur behaupteten Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr. Aus diesem Grund erwarte man eine ehrliche Benennung der Ziele. Die aktuelle Trassenplanung durchschneide das Gebiet der Jagdgenossenschaft vollständig. Durch lange und hohe Einschnitte und Dammschüttungen zusammen mit den unvermeidlichen Wildschutzzäunen werde bis auf wenige Lücken eine totale Abriegelung der heute zusammenhängenden Fluren stattfinden. Die freie Bewegung für Wild und Jäger, Anwohner und Erholungssuchende werde unterbunden und die aktiven Landwirte könnten die bewirtschafteten Flächen nicht mehr erreichen. Dadurch würde nicht nur das Jagdrevier zerstört und entwertet,

sondern auch das Landschaftsbild östlich von Gretlmühle/Frauenberg verschandelt. Der Flächenverbrauch der geplanten Trasse sei enorm. Es bräuchte extrem lange und breite Dammschüttungen und Einschnitte. Die hochgelegte und aufgeständerte Trasse würde zu hohen Lärmbelastungen führen, die sich auch durch optisch unschöne Lärmschutzwände nicht beseitigen lassen würden. Des Weiteren verweist die Jagdgenossenschaft Wolfstein auf eine Entwurfsplanung der Autobahndirektion Süd, die bereits dem Bundesministerium vorgelegt worden sei. Die darin vorgesehene Untertunnelung des FFH-Gebietes sei jedenfalls dann erheblich umweltschonender, wenn diese in ausreichender Tiefe und bergmännischer Bauweise erfolge. Im Übrigen leide die derzeitige Trassenführung auch daran, dass sie von der Stadt Landshut viel zu weit entfernt sei, um dort für eine wirksame Verkehrsentslastung zu sorgen. Die stadtnahe Osttangente wäre für die Stadt Landshut erheblich verkehrswirksamer. Es werde deshalb gefordert, dass der Vorhabenträger nicht nur die Planfälle 1a, b und c, sondern auch die vorhandenen, wesentlich umweltschonenderen und auch kürzeren Trassenvarianten in das Raumordnungsverfahren einbringt. Außerdem werde mit Nachdruck gefordert, dass auch die Tunnellösung sowie die stadtnähere Lösung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens geprüft und beurteilt werden. Der Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Wolfstein ist eine Unterschriftenliste beigelegt.

2.3 Fachliche Belange der gewerblichen Wirtschaft

Die Industrie- und Handelskammer Niederbayern hebt die Bedeutung einer durchgehenden B 15neu von Regensburg nach Rosenheim hervor. Diese sei die wichtigste Nord-Süd-Verbindung im östlichen Bayern und eine der bedeutendsten Entwicklungsachsen für den gesamten Wirtschaftsraum. Mit ihrer Erschließungsfunktion verbinde sie nicht nur Zentren in der Oberpfalz, Niederbayern und Oberbayern, sie stelle vielmehr die dringend notwendige überregionale und internationale Anbindung dar. Neben ihrer allgemeinen Bedarfsdeckungs- und Erschließungsfunktion für den gesamten Raum trage die Maßnahme als leistungsfähige Umfahrung der Stadt Landshut zu einer erheblichen Entlastung vom innerstädtischen Durchgangsverkehr bei. Abschließend wird betont, dass auch für den notwendigen Weiterbau Perspektiven und Planungssicherheit geschaffen werden müssten.

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz begrüßt die geplante Fortführung der B 15neu um Landshut. In diesem Zusammenhang werden auch die Bauinnung Landshut sowie das Bildungszentrum der Handwerkskammer in Landshut zitiert. Beide unterstreichen die wirtschaftliche und verkehrliche Bedeutung der geplanten Ost-Süd-Umfahrung und plädieren für eine zügige Realisierung.

Die Bauinnung Landshut begrüßt die Verwirklichung der Ost-Süd-Umfahrung von Landshut. Ihre Mitgliedsbetriebe seien dringend auf vernünftige Verkehrsanbindungen angewiesen. Die Strecke sei seit Jahrzehnten geplant und solle nun endlich umgesetzt werden. Der Bauinnung Landshut sei es dabei gleichgültig, mit wie vielen Fahrstreifen die Straße ausgebildet wird. Wichtig sei, dass die Ortsumgehung Landshut den Verkehr fassen kann. Sollte die Straße nur einspurig auf jeder Seite sein, werde befürchtet, dass ein Stau an der Verengung stattfindet.

2.4 Fachliche Belange der Heimat- und Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stellt dar, wie sich die verschiedenen Planfälle auf die bekannten und vermuteten Bodendenkmäler sowie die Baudenkmäler auswirken. In Bezug auf Erstere (bekannte Bodendenkmäler) sei der Planfall 1a etwas ungünstiger einzustufen als die Planfälle 1b und 1c. Bei Planfall 1c wäre zum Schutz der Bodendenkmäler die Untervariante „nord“ zu bevorzugen, da in der Untervariante „süd“ zwei Bodendenkmäler unmittelbar neben der Trasse lägen. Im Falle einer Tunnellösung bliebe ein Teil der Bodendenkmäler unangetastet. Im Bereich der Ein- und Ausfahrten aus dem Tunnel und auch die Lage der Straße im Einschnitt führe jedoch zu einem sehr hohen Flächenverbrauch und damit zu einer weiterhin großen Betroffenheit der Bodendenkmäler. Im Hinblick auf die vermuteten Bodendenkmäler sei der Planfall 1c etwas negativer einzuschätzen, da dieser länger sei als Planfall 1a und da dieser an den siedlungsgünstigen Niederterrassen der kleinen Vils entlang geführt werde. Bei der Querung der Isarhängelei sei eine Brückenausführung mit punktuellen Pfeilern zu bevorzugen, da diese einen weitestgehenden Erhalt der vermuteten Bodendenkmäler sicherstelle. Baudenkmäler befänden sich zwar nicht unmittelbar in den Trassenkorridoren, allerdings seien in der Nähe davon landschaftsprägende Denkmäler oder Baudenkmäler deren Ansichtigkeit durch den Neubau gestört werden könnten. In diesem Zusammenhang fordert die Baudenkmalpflege erneut eine Darstellung der Sichtbeeinträchtigung für die sich in der Nähe befindlichen Baudenkmäler. Der Stellungnahme ist ein Auszug aus der Liste der Bodendenkmäler beigelegt.

2.5 Fachliche Belange des Verkehrs

Die Autobahndirektion Südbayern teilt mit, dass der Startpunkt der Weiterführung der B 15neu durch den derzeit im Bau befindlichen ersten Teil der Grundwasserwanne Ohu gemäß dem vorherigen Planfeststellungsabschnitt Ergoldsbach–Essenbach vorgegeben sei. Die sich hieraus ergebenden Grundvoraussetzungen der baulichen Weiterführung der Grundwasserwanne Ohu sowie den Anschluss der weiteren Strecke in Lage und Höhe seien bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Außerdem solle bei der Variantenbewertung bzw. –abwägung eine Weiterführung einer zweibahnigen B 15neu in Richtung Süden möglich sein.

Die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass der Planfall 1a die Strecke 5634 Landshut (Bay) Hbf – Bayerisch Eisenstein unterkreuzen und die Planfälle 1a, 1b und 1c die Strecke 5720 Neumarkt – St. Veit – Landshut (Bay) Hbf überkreuzen würden. Im Vorfeld für die noch im Detail zu planenden Bauwerke seien Kreuzungsvereinbarungen sowie Baudurchführungsvereinbarungen zwischen der DB Netz AG bzw. der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH und dem Straßenbulasträger abzuschließen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Strecke 5720 Bestandteil der „ABS Regensburg – Mühldorf – Rosenheim“ sei, welche im Bundesverkehrswegeplan 2030 als „Vorhaben des Potentiellen Bedarfs“ ausgeführt sei und in den vordringlichen Bedarf aufsteigen könnte. Zwischen den einzelnen Gründungen der hinzukommenden Straßenüberführungen sei damit entsprechend Platz für den möglichen abschnittswisen zweigleisigen Ausbau einschließlich Elektrifizierung einzuplanen. Weiterhin sei auch die Strecke 5634 im Abschnitt Landshut – Plattling im

Bundesverkehrswegeplan 2030 als „Vorhaben des Potentiellen Bedarfs“ aufgeführt. Die Projekt-Nr. 2-035.V01 umfasse ein vsl. 2. Gleis zwischen Landshut und Plattling, welches bei der vorgesehenen Unterkreuzung berücksichtigt werden müsse, da auch diese Maßnahme in den vordringlichen Bedarf aufsteigen könnte. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Bereich Altfraunhofen die 110 kV-Bahnstromfreileitung Nr. 410 Rosenheim – Landshut der DB Energie GmbH verlaufe, die durch die Planfälle 1b und 1c gekreuzt werde. In diesem Zusammenhang werde um Vorlage einer Detailplanung gebeten, um eine aussagekräftige Stellungnahme der DB Energie GmbH zu ermöglichen.

2.6 Fachliche Belange der Energieversorgung und des Nachrichtenwesens

Die TenneT TSO GmbH listet sämtliche Kreuzungspunkte auf, an denen die verschiedenen Planfälle die vom Unternehmen betriebenen Höchstspannungsfreileitungen berühren. Des Weiteren wird hervorgehoben, dass das Bauvorhaben teilweise von der geplanten Höchstspannungsfreileitung (Ltg. Nr. B151) tangiert werde. In diesem Zusammenhang würde der geplante Gittermast Nr. 7 den geforderten Abstand von 20,0 Metern zur Fahrbahnkante nicht einhalten. Dieser Sachverhalt solle im Rahmen des Raumordnungsverfahrens geklärt werden. Außerdem formuliert die TenneT TSO GmbH detaillierte Hinweise und Auflagen, die im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen seien.

Die Bayernwerk AG teilt mit, dass sie gegen das Planungsvorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen habe, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Innerhalb der geplanten Trassenverläufe würden allerdings mehrfach Versorgungsanlagen und –leitungen der Bayernwerk AG tangiert bzw. gekreuzt. In diesem Zusammenhang bedürfe es unter Vorlage der entsprechenden Feintrassierungsplänen einer rechtzeitigen Abstimmung mit dem Unternehmen. Diese Pläne müssten insbesondere genaue Bezugsmaße zu den Anlagen enthalten.

Die bayernnets GmbH teilt mit, dass alle Planfälle der Ost-Süd-Umfahrung von Landshut die Gashochdruckleitung Isarschiene Ost (MD82/8200) DN300/PN67.5 mit Begleitkabel kreuzen würden. Eine Beschädigung oder Gefährdung dieser Anlage müsse unbedingt ausgeschlossen werden.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass sich mehrere zum Teil hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH im Planungsgebiet befänden. Es sei nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien geschützt, geändert oder verlegt werden müssen. Das Eigentum der Telekom Deutschland GmbH, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen würden durch das Vorhaben betroffen. Die erforderlichen Maßnahmen an den Telekommunikationslinien müssten im Rahmen des noch folgenden Planfeststellungsverfahrens mit der Gesamtmaßnahme abgestimmt werden.

Die Stadtwerke Landshut teilen mit, dass seitens der Netzbetriebe Strom und Gas keine für das Raumordnungsverfahren relevanten Einwände bestünden. Im Bereich der geplanten Trassen gäbe es aktuell keine Berührungen mit verlegten

Versorgungskabeln oder Gasleitungen. Für eventuelle Erweiterungen des Versorgungsnetzes würden sich die Stadtwerke Landshut jedoch vorbehalten, dass Spartenquerungen der B 15neu nötig werden. An einigen Stellen würden die Planfälle bestehende Wasserleitungen kreuzen. Ebenfalls würden Wasserleitungen des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils durch das Gebiet verlaufen. Zur besseren Übersicht ist der Stellungnahme ein Lageplan beigelegt. Für Betrieb und Instandhaltung der Leitungen müsse die Zugänglichkeit gewährleistet sein. Behinderungen (z.B. durch Überbauung oder Überschüttung) seien daher zu vermeiden. Im Zuge der Straßenbauarbeiten seien entsprechende Kreuzungsvereinbarungen sowie die geschützte Verlegung der Wasserleitungen erforderlich. Ferner wird betont, dass alle Planfälle in unmittelbarer Nähe östlich des Klärwerks der Stadtwerke Landshut verlaufen. Hier sei die momentan in den Plänen skizzierte Umverlegung der Zufahrt (mit Anbindung an die Hofzufahrt des Anwesens Dirnau Nr. 1) in eine direkte Anbindung an die LA 14 zu ändern. Um hier Konflikte für die Liefer- und PKW-Verkehre des Klärwerks mit den Auf-/ Abfahrten des Knotens K1 zu vermeiden, solle dieser evtl. analog dem Knoten K2 ausgebildet werden. Des Weiteren liege im Bereich der Einmündung der Klärwerkszufahrt in die LA 14 die von Osten her kommende Druckleitung zur Abwasserentsorgung des Ortsteils Wolfsteinerau, die dann dieser Zufahrtsstraße folgend bis ins Klärwerk verlaufe. Diese Druckleitung sei für die öffentliche Abwasserentsorgung zwingend erforderlich. Für Betrieb und Instandhaltung der Leitung müsse die Zugänglichkeit gewährleistet sein. Weiterhin seien die gesetzlich und arbeitsschutzrechtlich zugelassenen Lärmbelastungsgrenzwerte für die im Klärwerk Beschäftigten einzuhalten. Möglicherweise seien entsprechende Lärmschutzmaßnahmen entlang des betroffenen Trassenabschnittes vorzusehen.

2.7 Fachliche Belange der Wasserwirtschaft und der Wasserversorgung

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut teilt mit, dass alle drei Planfälle Gewässer III. Ordnung kreuzen, von denen jedes ein Überschwemmungsgebiet besäße. In Letztere sei ein Eingriff zu vermeiden bzw. nachzuweisen, dass kein Nachteil Dritter entsteht. In diesem Zusammenhang würde der Planfall 1a weniger bzw. kleinere Einzugsgebiete berühren. Auch seien durch diesen eher Gewässer in ihrem Oberlauf betroffen. Die im Bereich der Ortschaft Attenkofen bestehenden Hochwasserrückhaltebecken zum Schutz des Schweinbachtals dürften durch den Planfall 1b nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls müsse dies durch eine längere Talbrücke sichergestellt werden. Bei den Planfällen 1b und 1c seien die Kreuzungen mit den Seitengewässern der kleinen Vils entweder so auszubilden, dass keine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses erfolgt oder die Situation sei aktiv zu nutzen, um an den Gewässern Rückhalt zu ermöglichen. In Bezug auf die Talquerung der Isar seien die fachlichen Randbedingungen grundsätzlich abgestimmt. Wildabfließendes Wasser dürfe im gesamten Planungsgebiet, ganz besonders jedoch in der Nähe von Wasserscheiden, nicht zum Nachteil Dritter verändert werden. Gesammeltes Niederschlagswasser sei Abwasser und müsse nach den technischen Vorgaben behandelt werden. Grundsätzlich sei die Versickerung über die belebte Oberbodenzone die bevorzugte Variante. In Bereichen in denen kein sickerfähiger Untergrund vorliegt (v.a. im Tertiären Hügelland) seien Regenrückhaltebecken vorzusehen. Ferner wird auf die Altlasten im Bereich der alten Schießanlage

hingewiesen. Insgesamt betont das Wasserwirtschaftsamt, dass es keine grundsätzlichen konkurrierenden Nutzungen gebe, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht einer Trassenvariante entgegenstehen würden. In dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren müssten jedoch die betroffenen fachlichen Belange behandelt und entsprechend der Vorgaben gelöst werden.

Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils teilt mit, dass die verschiedenen Planfälle mehrere Wasserleitungen des Zweckverbandes kreuzen würden und legt hierzu eine Überblicksdarstellung bei.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1 weist auf das Wasserschutzgebiet „Essenbach – Ohu“ hin. Die Genehmigungsbescheide lägen dem Zweckverband vor und seien zu berücksichtigen. Die Festsetzungen des Wasserschutzgebietes seien bei der Planung zur Fortführung bzw. zum Planfeststellungsverfahren zu beachten. Die Auswirkungen auf die Förderung des Trinkwassers im Wasserschutzgebiet während und nach der Bauphase seien zu minimieren. Vor allem der Weiterbau der Grundwasserwanne im Bereich Ohu sei hier äußerst genau zu betrachten. Problematisch für die Brunnen sei die während einer evtl. Absenkung des tertiären Druckwasserspiegels erhöhte Zusickerung aus dem Oberen Grundwasserleiter in den Unteren Grundwasserleiter durch die Herabsetzung der Potentialdifferenz. Den Effekt einer negativen Potentialdifferenz gelte es im Einzugsgebiet der Brunnen zu minimieren bzw. auszuschließen. In diesem Zusammenhang werde ein Grundwassermonitoring zur Beweissicherung gefordert. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ab dem Verknüpfungspunkt der B 15neu mit der A 92 bei Ohu bis zum Wohn- und Gewerbegebiet zur St 2074 in Richtung Isar Hauptwasserversorgungsleitungen betroffen seien. Es werde deshalb vorgeschlagen, dass der Zweckverband bei einer Planfeststellung bzw. einer Ausführungsplanung zum Bau der B 15neu eine detaillierte Entwurfsplanung für die erforderlichen Umlegungen und Schutzmaßnahmen an den Wasserversorgungsanlagen erstellt und die Maßnahmen entsprechend ausführt. Die Kosten für die Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen zuzüglich der anfallenden Ingenieurskosten seien dann in vollem Umfang vom Straßenbaulastträger als Veranlasser zu übernehmen.

2.8 Fachliche Belange der Rohstoffsicherung

Das Bergamt Südbayern weist darauf hin, dass sich im Bereich der geplanten Trassenführungen Vorranggebiete für den Rohstoffabbau von Bentonit (BE 48 und BE 50) befänden. Weiterhin sei dieses Gebiet auch außerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen als bentonithöflich anzusehen, da auch dort bereits Lagerstätten hätten nachgewiesen werden können. Somit seien durch die vorliegende Planung massiv bergbauliche Interessen berührt. Nach Rücksprache mit den betroffenen Bergbauunternehmen werde zur Lösung des Konfliktes folgendes Vorgehen vorgeschlagen: Der Bereich B 299–B 15alt entlang der geplanten Trasse könne in den nächsten 2 Jahren durch die Bergbauunternehmen intensiv erkundet werden. Bei Fündigkeit könne durch die Bergbauunternehmen zugesichert werden, dass in den geplanten Trassenbereichen der Bentonit bis spätestens 2029 ausgebaut und die Fläche entsprechend rekultiviert werde. Bei der Einräumung eines zeitlich befristeten Vorranges für die Bentonitgewinnung, welcher auch nicht dem Bauvorhaben der zukünftigen B 15neu

entgegenstehen würde, würden sich folgende Zeitkorridore für den Abbau und die Rekultivierung ergeben: Isarhangleite-B 299: bis Ende 2023; B 299–B 15: Planfall 1a: bis Ende 2022; Planfall 1b: bis Ende 2029; Planfall 1c: bis Ende 2029. Würde der geplante Straßenbau entsprechend diesem Vorschlag erfolgen, bestünden durch das Bergamt Südbayern keine Bedenken mehr gegen die vorgelegte Planung.

Der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. merkt zum Planfall 1a an, dass eine Überschneidung desselben mit einer geplanten Kiesgrube nordwestlich von Jenkofen zu vermeiden sei. Außerdem sei auch eine Überschneidung der Trasse mit den Vorranggebieten BE 48 (Niederkam) und BE 50 (Walpersdorf) zu vermeiden, da es sich hierbei um bedeutende Bentonit-Lagerstätten handle. Generell wird darauf hingewiesen, dass Überschneidungen mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze und Gruben zu vermeiden seien.

2.9 Fachliche Belange der öffentlichen Sicherheit und der Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass die B 15 als Lateralstraße 736 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes sei. Für die notwendigen Baumaßnahmen sei die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge zu fordern. Militärische Belange würden im Raum Landshut nicht berührt. Gegen das Raumordnungsverfahren bestünden aus Sicht der Bundeswehr keine Bedenken.

3. Sonstige ermittelte Tatsachen

3.1 Öffentlichkeitsbeteiligung Allgemein

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen Gemeinden unterstützen eine Unterschriftenaktion, die im Bau eines langen Tunnels die einzige vertretbare Lösung zur Querung der Isarhangleite sieht. Kritisiert wird sowohl die Dammschüttung (Variante A) als auch die lange Talbrücke (Variante B). Diese würden den Verkehrslärm weiträumig abstrahlen, seien aufgrund ihres starken Gefälles verhältnismäßig unsicher, würden die Landschaft zerschneiden und brächten einen erhöhten Flächenverbrauch mit sich. Außerdem würde bei beiden Varianten eine Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe tatenlos in Kauf genommen. Die Planungsziele seien inkonsistent. Ferner würde bereits eine seriöse Planung der Autobahndirektion Süd vorliegen, die unter Abwägung aller Kriterien einen langen Tunnel empfehle.

Einzelne Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen Gemeinden, in denen mangels direkter räumlicher Betroffenheit die Planungsunterlagen nicht ausgelegt wurden, haben Stellungnahmen abgegeben. Darin wird bei allen Planfällen unter anderem die Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes Gretlmühle, ein enormer Flächenverbrauch sowie eine immense Landschaftszerschneidung kritisiert. Außerdem ginge mit dem Weiterbau der B 15neu nur eine marginale Entlastung der Stadt Landshut einher, da alle drei Planfälle zu weit von dieser entfernt lägen. Des Weiteren

sei das Ziel der Baumaßnahme unklar formuliert (überregionale Nord-Süd-Verbindung oder Ortsumfahrung von Landshut?) und eine „große“ Verbindung von Regensburg bis Rosenheim (durchgängig vierspuriger Ausbau) hätte aufgrund von Landtagsbeschlüssen vom 11.02.2015 ohnehin keine Chance auf Realisierung.

In Bezug auf die Querung der Isarhangleite wird bei allen drei Planfällen der Bau eines langen Tunnels gefordert. Ferner wird angeregt, den Planfall 1a bereits zwischen Niederkam und Grammelkam an die B 15 anzuschließen.

Mehrere Stellungnahmen sprechen sich gegen alle drei Planfälle aus und regen stattdessen den Bau einer stadtnahen Umfahrung von Landshut (sog. Osttangente) oder gar eine Ausweitung der Mautpflicht auf sämtliche Bundesstraßen zur Reduzierung entsprechender „Vermeidungsverkehre“ an.

Ein größeres Unternehmen mit Standort im Tal der großen Vils betont die Bedeutung der B 15neu für die wirtschaftliche Entwicklung Niederbayerns. Der Rückhalt für die Planung sei in der Bevölkerung sehr stark. So hätten 33.000 Personen, was rund 35 Prozent der Anwohner der Trasse entspräche, binnen sechs Wochen für die B 15neu unterschrieben. Die Konsequenzen einer mangelhaften Berücksichtigung der B 15neu im Bundesverkehrswegeplan seien für die gesamte lokale Wirtschaft erheblich. Die Wettbewerbsfähigkeit für die regional und international agierenden Unternehmen werde ohne einen vierspurigen Weiterbau der B 15neu als leistungsfähige Verkehrsverbindung bis Rosenheim massiv behindert. Die Attraktivität der Region stehe und falle mit einer guten Verkehrsanbindung, die für das tägliche Pendeln von hochqualifizierten Arbeitskräften aus dem weiteren Umkreis unabdingbar sei. Sollte diese dauerhaft nicht realisiert werden, drohe eine Gefahr für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Standorts.

Die Gemeinschaft der Betroffenen und Gegner der Autobahntrasse Regensburg-Rosenheim (B 15neu) e.V. lehnt alle drei Planfälle ab und fordert den Baustopp an der A 92. Hierfür werden mehrere Gründe angegeben: Zunächst handele es sich bei den Bezeichnungen „B 15neu“ sowie „Ortsumfahrung Landshut“ um falsche Termini, die richtige Bezeichnung des Straßenbauprojektes laute A 93. Des Weiteren sei auf der zukünftigen Straße nur wenig großräumiger Durchgangsverkehr zu erwarten. Das Hauptproblem in Landshut stelle der ortsnahe Ziel- und Quellverkehr dar, für diesen seien die drei Planfälle aufgrund ihrer großen Entfernung zur Stadt jedoch unattraktiv. Ferner wird kritisiert, dass die zugrunde gelegten Prämissen während des laufenden Dialogforums geändert worden seien und so die Variante 9 (stadtnahe Osttangente), trotz ihres hohen Nutzens, ausgeschieden sei. Mit dem Weiterbau der B 15neu würden die verkehrlichen Belastungen Schritt für Schritt nach Süden verschoben. Außerdem seien aufgrund der fehlenden Verkehrszahlen von 2015 keine fundierten Prognosen, die einen tatsächlichen Bedarf rechtfertigen würden, möglich. Bemängelt wird auch, dass die aktuelle Planung auf offener Strecke keinen Standstreifen berücksichtige und auch in den Tunnels weder ein Standstreifen, noch Nothaltebuchten, -ausgänge, Feuermelder oder eine mechanische Lüftung vorgesehen seien. Abschließend werden auch noch die Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen und Erholungsflächen sowie die sich aus dem (zu erwartenden) Mehrverkehr ergebende, negative Klimabilanz thematisiert.

Ein Bundestagsabgeordneter lehnt die drei Planfälle ebenfalls ab und plädiert für einen moderaten Ausbau der B 299 und der B 388. Als Gründe hierfür gibt er die erhebliche

Belastung von Natur und Anwohner im Tal der Isar, die Beeinträchtigung weiterer Naherholungsgebiete sowie geänderte Rahmenbedingungen (u.a. Klimavertrag von Paris, verstärkte Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene), die die Begründung des Bauprojekts hinfällig machen würden, an. Der Planfall 1c führe zu einem höheren Naturverbrauch als Planfall 1b. Außerdem würden die Planfälle 1b und 1c die Entwicklung der Gemeinde Geisenhausen und der Planfall 1a die Entwicklung der Gemeinde Kumhausen erheblich einschränken.

3.2 Öffentlichkeitsbeteiligung Kommunen

In der Gemeinde Adlkofen liegt der Schwerpunkt der Einwendungen in Befürchtungen, die zunehmende Lärmbelastungen und Schadstoffemissionen betreffen. Außerdem wird die Zerschneidung bzw. der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen thematisiert. Dies habe nicht nur unmittelbar negative Auswirkungen auf Privateigentum sondern bringe auch eine deutliche Verschlechterung des Wegenetzes mit sich. Im Wald zwischen Wölflkofen, Holzen und Girglhaid werden negative Auswirkungen auf das Quellgebiet des Wolfsbaches befürchtet. Bei den Planfällen 1a und 1b wird auf die Betroffenheit des Waldkindergartens bei Attenkofen hingewiesen. Bei Planfall 1c wird die Einschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten der Gemeinde nach Westen angemerkt. Außerdem sei von diesem Planungsfall Wohneigentum in Ay direkt negativ betroffen. Kritisiert wird auch die Zerschneidung eines Naherholungsgebietes zwischen Adlkofen, Engkofen und Günzkofen. Die Dorfgemeinschaft Engkofen spricht sich gänzlich gegen Planfall 1c aus und untermauert ihren Standpunkt mit einer Unterschriftenliste.

Eine große Zahl an Bürgern aus der Gemeinde Altfraunhofen spricht sich gegen die Planfälle 1b und 1c aus. Neben einer erhöhten Lärm und Schadstoffbelastung sowie der Durchschneidung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen wird vor allem auch der verkehrliche Nutzen dieser Varianten diskutiert. Aufgrund ihres stadtfernen Verlaufs seien diese äußerst unattraktiv und würden im Bereich der bestehenden Bundesstraße (B 15, Veldener Straße) zu keiner nennenswerten Verkehrsentlastung führen. Kritisiert werden in diesem Zusammenhang auch die Mehrkosten, welche sich aus der längeren Streckenführung ergeben. Zahlreiche Bürger sprechen sich gegen eine Streckenführung durch das Tal der kleinen Vils aus. Dort ergäben sich nicht nur negative Auswirkungen auf das bestehende FFH-Gebiet sondern würden auch attraktive Naherholungsmöglichkeiten unwiederbringlich zerstört. Mehrere Stellungnahmen weisen darauf hin, dass in der kleinen Vils Bestände der Bachmuschel und der gemeinen Teichmuschel nachgewiesen worden sind, dies jedoch in den Planungsunterlagen nicht berücksichtigt werde. Auch die Vorkommen von Fledermäusen und deren Lebensräume seien nicht ausreichend untersucht worden. Angemerkt wird auch die Betroffenheit des Waldkindergartens im Wohngebiet Sonnenhang. Dieser werde durch den Bau der Trasse und die damit einhergehende Rodung von Wald in seiner Existenz bedroht. Darüber hinaus wird die Untervariante „süd“ der Planfälle 1b und 1c stark kritisiert. Sie durchtrenne das Gemeindegebiet von Altfraunhofen dauerhaft und zerstöre damit die attraktive Fußwegverbindung zwischen dem Wohngebiet Sonnenhang und dem Ortszentrum. Der bislang sichere Schulweg werde zerstört. Eingebrachte Optimierungsvorschläge beziehen sich vor allem auf den Planfall 1a mit einem nördlicheren Anschluss an die bestehende B 15 (etwa zwischen

Niederkam und Grammelkam) beziehungsweise den vierspurigen Ausbau der B 299 bis Vilsbiburg.

Im Markt Essenbach betonen zahlreiche Bürger die überdurchschnittliche Lärmbelastung des Ortsteils Ohu durch verschiedene Verkehrsstrassen (A 92, B 11, Bahnlinien) und fordern deshalb eine Einhausung der B 15neu. Ferner wird eine Reflexion des Verkehrslärms im Bereich der Isarhangleite befürchtet. Die Querung derselben mittels eines langen Tunnels wird von mehreren Bürgern gefordert. Des Weiteren wird die Zerschneidung von Naturschutz- und FFH-Gebieten im Bereich der Isarauen und der Hangleite kritisiert. Mehrere Bürger sprechen sich für eine stadtnahe Umfahrung von Landshut (sog. Osttangente) oder den Ausbau der Flughafentangente als alternative Nord-Süd-Verbindung aus. Zahlreiche Einwendungen betreffen das Thema Grund- und Hochwasser: Durch die starke Versiegelung von land- und forstwirtschaftlicher Fläche wird einerseits eine gesteigerte Hochwassergefahr befürchtet. Andererseits herrscht aber auch Verunsicherung hinsichtlich des Eingriffs in das Grundwasser und den daraus resultierenden, nicht vorhersehbaren Folgen. Ein Bürger thematisiert die absehbare Verkehrszunahme auf der Kreisstraße LA 14 und die hieraus resultierenden Probleme. Diese betreffen vor allem die Erschließung verschiedener Grundstücke sowie die Herausforderungen beim Ausbau der Kreisstraße an einer „Nadelöhr-Stelle“.

Aus der Marktgemeinde Geisenhausen sind sehr viele Stellungnahmen eingegangen, die sich auf die Trassenvarianten 1b und 1c beziehen. Kritisiert wird vor allem, dass diese, trotz ihres hohen Flächenverbrauchs, nur eine geringe verkehrliche Entlastung für Landshut brächten. Angeprangert wird auch die Trassenführung durch das Tal der kleinen Vils: Hier werde ein wichtiges Naherholungsgebiet durchschnitten und der Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten unwiederbringlich zerstört. So werde etwa eine Graureiher-Kolonie bei Eging aber auch das Bachmuschelvorkommen in der kleinen Vils von den geplanten Trassen beeinträchtigt. Des Weiteren seien verschiedene Fledermausvorkommen bei den Planungen nicht berücksichtigt worden. Wie in den anderen Gemeinden auch, sorgt der zu erwartende Anstieg des (Fern-) Verkehrs für Bedenken. Kritisiert werden die voraussichtliche Zunahme von Lärm und Abgasen sowie die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Vereinzelt wird ein Verstoß gegen die Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie mokiert. Des Weiteren sehen mehrere Bürger in der Osttangente beziehungsweise dem vierspurigen Ausbau der B 299 bis Vilsbiburg eine geeignete Alternative zu den vorgelegten Planungen.

In der Gemeinde Kumhausen richten sich die meisten Einwendungen gegen die Trassenvarianten 1a und 1b. Neben den allgemeinen, auch in anderen Gemeinden vorgebrachten, Kritikpunkten bezüglich Durchschneidung land- und forstwirtschaftlicher Flächen (u.a. Kumhauser Forst), erhöhtem Verkehrsaufkommen sowie der Zunahme von Lärm und Abgasen, werden weitere Konfliktbereiche thematisiert. So weisen mehrere Bürger darauf hin, dass bei der Trasse 1a die Querung der B 15neu mit der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Unter- und Oberdassing bislang noch ungeklärt sei. Generell seien aufgrund der Topographie bei der Variante 1a Querungen nur mit enorm hohem Aufwand möglich. Der Straßenverlauf müsse bei dieser Variante die Höhenunterschiede mit zahlreichen Brücken, Dämmen und Einschnitten überwinden. Außerdem wird auch auf die Vorranggebiete für den Bentonitabbau, welche von der

Trassenvariante 1a durchschnitten werden, hingewiesen. Ein betroffener Bürger weist auf die Zerstörung von Grund- und Quellwassergebieten auf seinen landwirtschaftlichen Betriebsflächen hin. Des Weiteren wird in mehreren Stellungnahmen die Beeinträchtigung des Waldkindergartens Landshut e.V. kritisiert. In Bezug auf die Trassenvariante 1b sehen mehrere Bürger erhebliche Schwierigkeiten bei der Anbindung der B 15neu an die B 299. Da der tägliche Berufsverkehr von Geisenhausen nach Landshut die Fahrbahn am geplanten Knotenpunkt verlassen und über Schleifen wieder neu in die B 299 einfahren müsse, seien an dieser Stelle Rückstaus und damit ein Verkehrschaos zu erwarten. Kritisiert werden auch der hohe Flächenverbrauch, die Durchschneidung des Tals der kleinen Vils, sowie die Zerstörung weiterer Naherholungsgebiete (u.a. Moorloh, Katzenweiher). Mehrere Landwirte betonen, dass eine Befahrung der vierspurig ausgebauten B 299 mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht mehr möglich sein wird. Dies bringe deutliche Erschwernisse (Umwege, Mehrkosten, Zeitverlust) mit sich. Einzelne Bürgerinnen und Bürger sehen auch in der Trassenvariante 1b eine Beeinträchtigung für den Waldkindergarten Landshut e.V.

In der Stadt Landshut liegt der Schwerpunkt der eingelaufenen Stellungnahmen in Befürchtungen, die zunehmende Lärmbelastigungen und Schadstoffemissionen betreffen. Außerdem wird kritisiert, dass zahlreiche landwirtschaftliche Flächen durchschnitten werden. Dies würde nicht nur zu kleineren, schwer bewirtschaftbaren Einzelflächen führen, sondern könne für manche Landwirte sogar existenzbedrohend sein. Neben der Beeinträchtigung verschiedener Naherholungsgebiete (z.B. Gretlmühle, Spitalwald) heben mehrere Bürgerinnen und Bürger auch die Zerstörung überregional geschützter Natur- und Landschaftsräume hervor. Eine Stellungnahme betont, dass durch Planfall 1a ein bedeutendes Vorkommen der Gelbbauchunke im Spitalwald beeinträchtigt würde. Darüber hinaus beziehen sich mehrere Einwendungen auf die Beeinträchtigung des Waldkindergartens durch die Planfälle 1a und 1b sowie eine nicht mehr zulässige Befahrung der B 299 mit landwirtschaftlichen Maschinen zwischen Landshut und Geisenhausen im Planfall 1b. Zur Querung der Isarhangleite wird von einigen Bürgerinnen und Bürgern der Bau eines langen Tunnels (Variante C) gefordert.

In den meisten Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Vilsheim werden die Planfälle 1b und 1c kritisiert. Beide würden das Tal der kleinen Vils durchschneiden und ein wichtiges Naherholungsgebiet zerstören. Außerdem wären diese stadtfernen Varianten für den regionalen Ziel- und Quellverkehr verhältnismäßig unattraktiv. Es ergäben sich nur geringe verkehrliche Entlastungen für die Stadt Landshut, die in keinem Verhältnis zu den veranschlagten Baukosten stünden. Neben Einwendungen, die sich vor allem mit dem gesteigerten Verkehrslärm und dem erhöhten Schadstoffausstoß befassen, wird auch noch auf die Betroffenheit des Waldkindergartens Altfraunhofen hingewiesen. Mehrere Bürgerinnen und Bürger regen statt des Weiterbaus der B 15neu einen vierspurigen Ausbau der B 299 bis Vilsbiburg bzw. bis zur B 388 an.